
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Arbeitshilfe

§ 21 Abs. 6 SGB II – Kostenübernahme für med. Masken

Aktuelle Änderung:

27.04.2021 – Anpassung der Abschnitte Leistungsbereich und Integrationsbereich auf die Besonderheiten der sog. Bundesnotbremse im Rahmen des 4. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Inhalt

| | |
|--|---|
| Allgemein | 3 |
| 1. FFP2-Masken bundesweit für alle Leistungsbeziehenden | 3 |
| 2. Leistungsbereich | 3 |
| 2.1. Mehrbedarf..... | 3 |
| 2.2. Besonderheit bei laufender Beschäftigung | 4 |
| 2.3. Mehrbedarf beim Greifen der sog. Bundesnotbremse | 5 |
| 2.4. Besonderheit bei laufender Beschäftigung beim Greifen der Bundesnotbremse | 6 |
| 3. Integrationsbereich..... | 6 |
| 3.1. Integrationsbereich beim Greifen der Bundesnotbremse | 7 |

Allgemein

In den Geschäftsbereichen des Jobcenter Köln gehen derzeit Anträge auf Kostenübernahmen für medizinische Masken nach § 21 Abs. 6 SGB II ein.

In der Regel werden hier Kosten für sog. FFP2-Masken beantragt. Begründet wird dies damit, dass ohne diese Masken aufgrund der nun verfügbaren FFP2-Maskenpflicht keine weitere Nutzung des ÖPNV sowie kein Zutritt zum Einzelhandel möglich sei. Durch die nur geringe Nutzungsdauer dieser Masken würden auch fortlaufend Kosten zur Neubeschaffung anfallen, so dass es sich um einen laufenden Bedarf handle. Es sei daher ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren.

1. FFP2-Masken bundesweit für alle Leistungsbeziehenden

Alle SGB II-Leistungsbeziehende sollen zeitnah Unterstützung bei der Anschaffung von FFP2-Masken erhalten. Hierzu werden durch die Krankenversicherungen entsprechende Berechtigungsscheine übersandt. Mit diesen können SGB II-Leistungsbeziehende 10 kostenlose FFP2-Masken bei Apotheken erhalten.

Sollten über diese bundesweit bereitgestellten Masken hinaus Anschaffungskosten für weitere Masken beantragt werden, gelten zunächst weiterhin die nachstehenden Ausführungen.

2. Leistungsbereich

2.1. Mehrbedarf

Geltend gemachte Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II sind abzulehnen.

Ein Mehrbedarf käme in Betracht, wenn die anfallenden Kosten zwar grds. durch den Regelbedarf abgedeckt sind, aber überdurchschnittlich anfallen. Dies ist hier nicht der Fall.

Mit der Aktualisierung der Coronaschutzverordnung NRW zum 25.01.2021 wurde keine FFP2-Maskenpflicht eingeführt. Es ist eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken im ÖPNV sowie im Einzelhandel gegeben. Medizinische Masken sind u.a auch sog. OP-Masken, die wesentlich günstiger zu haben sind als Masken mit dem FFP2-Standard.

Im Jahr 2021 beträgt die Gesamtposition Abteilung 06 / Gesundheitspflege im Regelbedarf 16,75 EUR. Durch den geringeren Anschaffungspreis von OP-Masken wird i.d.R. der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Gesundheitspflege pro Monat nicht überschritten erheblich, so dass kein überdurchschnittlicher Bedarf zu erkennen ist.

Bsp.:

Anschaffungspreis für 50 OP-Masken lt. Internet ca. 15 - 20,00 EUR. Geht man großzügig davon aus, dass Kund*innen 4x pro Woche einkaufen gehen, reichen 50 Masken aus, um den

pers. Bedarf drei Monate lang zu decken, bei umgerechnet monatlichen Kosten i.H.v. ca. 6,40 EUR. Von überdurchschnittlichen Kosten kann daher nicht ausgegangen werden.

Auch die vereinzelt vorgetragene Antragsbegründung, der im Regelbedarf enthaltene Anteil für *andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)* betrage lediglich 2,76 EUR und damit sei die Anschaffung von Masken nicht zu bewältigen, ändert nichts an der Entscheidung.

Denn gleichzeitig beinhaltet die Abteilung 06 / Gesundheitspflege im Rahmen der Pauschalierung auch Kosten wie z.B. *pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung), pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)* oder auch *therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)* die eben auch nicht ständig anfallen und voll ausgereizt werden. Es ist Sinn und Zweck des Regelbedarfs, dass monatlich nicht benötigte Kostenpositionen eben nicht herausgerechnet oder im einzelnen Monat doch benötigte Positionen hinzugerechnet werden müssen, sondern der Regelbedarf als Pauschale erbracht wird. Mit dieser Pauschale sind die durchschnittlichen Kostenpositionen zu decken. Es ist demnach zumutbar, dass die Kund*innen die nun anfallenden Kosten für OP-Masken aus dem Gesamtanteil decken.

Darüber hinaus, ist ein etwaiger erhöhter Hygienebedarf während der Pandemie durch das geplante Sozialschutzpaket III (§ 70 SGB II; Einmalzahlung 150 €) abgedeckt.

Durch die Zentrale wurde ein Mustertext zur Bescheidung zur Verfügung gestellt. Dieser ist auf den individuellen Einzelfall anzupassen.



210217_Muster_Abl
echnung_Überprüfui

2.2. Besonderheit bei laufender Beschäftigung

Sollten Kund*innen in einer laufenden Beschäftigung sein und müssen daher den ÖPNV täglich nutzen (da die Arbeitsstelle nicht anderweitig erreichbar ist), ist auch der Bedarf an Masken u.U. höher.

In diesem Fall käme eine Absetzung der nachvollziehbaren Kosten (nur für OP-Masken, nicht FFP2) als Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II in Betracht.

Hier sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Insbesondere, wie viele Fahrten im Zusammenhang mit der Beschäftigung nachvollziehbar notwendig sind.

In der Regel kann von einer Maske je Fahrt ausgegangen werden, bei einem Anschaffungspreis von 19,99 EUR à 50 Stück (z.B. bei DM, ShopApotheke.com, docmorris.com).

2.3. Mehrbedarf beim Greifen der sog. Bundesnotbremse

Im Zuge des 4. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden mit dem neu gefassten § 28b IfSG bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) beschlossen.

Diese Maßnahmen greifen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreiten

Zu diesen Maßnahmen zählt u.a. die Pflicht zum Tragen einer sog. FFP2-Maske (oder vergleichbar) bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr sowie Taxen und bei der Schülerbeförderung. Eine sog. OP-Maske reicht dann nicht mehr aus. Ein Hinweis darauf, ob diese Regelung derzeit in Köln greift finden Sie u.a. auf der Website der [KVB](#). Ob diese Maßnahmen bei Geltendmachung des Mehrbedarfs in Köln greifen, ist im Einzelfall zu ermitteln.

Gültig sind diese Regelungen aktuell bis zum 30.06.2021.

Geltend gemachte Mehrbedarfe zur Anschaffung von FFP2-Masken sind i.d.R. abzulehnen. Ein Mehrbedarf käme in Betracht, wenn die anfallenden Kosten zwar grds. durch den Regelbedarf abgedeckt sind, aber erheblich über dem Durchschnitt anfallen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Preisrecherche ergab (Stand 27.04.2021), dass ein 20er-Pack FFP2-Masken im Schnitt 17,58 EUR kostet (Preisermittlung erfolgte bei Amazon.de, medpex.de (Online-Apotheke) und Kaufland).

Im Jahr 2021 beträgt die Gesamtposition Abteilung 06 / Gesundheitspflege im Regelbedarf 16,75 EUR. I.d.R. wird der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Gesundheitspflege pro Monat somit nicht erheblich überschritten, sodass kein überdurchschnittlicher Bedarf zu erkennen ist.

Darüber hinaus erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die für den Monat Mai 2021 einen Leitungsanspruch haben gem. § 70 SGB II eine Einmalzahlung i.H.v. 150,00 EUR. Diese dient als Ausgleich für mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen.

2.4. Besonderheit bei laufender Beschäftigung beim Greifen der Bundesnotbremse

Sollten Kund*innen in einer laufenden Beschäftigung sein und müssen daher den ÖPNV täglich nutzen (da die Arbeitsstelle nicht anderweitig erreichbar ist), ist auch der Bedarf an Masken u.U. höher.

In diesem Fall käme eine Absetzung der nachvollziehbaren Kosten für FFP2-Masken als Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II in Betracht.

Hier sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Insbesondere, wie viele Fahrten im Zusammenhang mit der Beschäftigung nachvollziehbar notwendig sind.

In der Regel kann von einer Maske je Fahrt ausgegangen werden, bei einem Anschaffungspreis von 17,58 EUR à 20 Stück (Preisermittlung Stand 27.04.2021 erfolgte bei Amazon.de, medpex.de (Online-Apotheke) und Kaufland).

3. Integrationsbereich

Nutzen Kundinnen und Kunden im Rahmen einer Präsenzmaßnahme (z.B. MAT, MAG, FbW) für den Hin- und Rückweg den ÖPNV, weil diese nicht anderweitig erreichbar ist, so ist dort mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbare Maske, z.B. KN95/N95) zu tragen.

Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen, welche nicht vom ALG II-Regelbedarf umfasst sind.

Eine Kostenerstattung im Rahmen der teilnehmerbezogenen Kosten ist möglich. Die anfallenden Kosten sind einzelfallbezogen im Hinblick auf deren Notwendigkeit und Angemessenheit konkret zu prüfen.

Dabei fallen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BfArM höchstens zwei medizinische Masken pro Teilnahme-/Maßnahmetag (Hin- und Rückweg) an.

Insoweit ist zu beachten, dass grundsätzlich auf kostengünstigere OP-Masken zurückzugreifen ist und FFP2-Masken nicht erforderlich sind (Anschaffungspreis von 19,99 EUR à 50 Stück, z.B. bei DM, ShopApotheke.com, docmorris.com).

3.1. Integrationsbereich beim Greifen der Bundesnotbremse

Im Rahmen von Präsenzmaßnahmen (z.B. MAT, MAG, FbW) kann es für Kund*innen erforderlich sein, für den Hin- und Rückweg den Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr zu nutzen.

Unter den Voraussetzungen von § 28b Infektionsschutzgesetz (= Überschreitung des Schwellenwerts der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen) ist dort das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) verpflichtend.

Für die auf dem Hin- und Rückweg benötigten zusätzlichen Masken können Kosten anfallen, welche nicht vom ALG II-Regelbedarf umfasst sind.

Eine Kostenerstattung im Rahmen der teilnehmerbezogenen Kosten ist in diesen Fällen möglich. Die entstehenden Kosten sind einzelfallbezogen im Hinblick auf deren Notwendigkeit und Angemessenheit konkret zu prüfen.

Dabei fallen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) höchstens zwei Masken der jeweils vorgeschriebenen Maskenart pro Teilnahme-/Maßnahmetag (1 Maske je Hin- und Rückweg) an.

Als Anschaffungspreise können zurzeit folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt werden (zur Preisermittlung siehe die obigen Ausführungen unter „Leistungsbereich - Mehrbedarf beim Greifen der sog. Bundesnotbremse“):

- Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar): 0,90-1,00 EUR pro Stück

Soweit die Nutzung des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs zur Wahrnehmung von z.B. Vorstellungsgesprächen im Einzelfall erforderlich ist, können die Kosten für die auf dem Hin- und Rückweg benötigten Masken (i.d.R. 1 Maske je Hin- und Rückfahrt) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden.